

Satzung

des Vereins „Die Roonis“ e.V.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- 1 Der Verein trägt den Namen „Die Roonis“.
- 2 Er hat seinen Sitz in Köln.
- 3 Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele des Vereins

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer jüdischen Kindertageseinrichtung (KITA).
- 2 Zielsetzung des Vereins ist, eine sozialpädagogische Betreuung für Kinder bis drei Jahre im Rahmen einer familiären Atmosphäre zu schaffen.
- 3 Die pädagogischen Schwerpunkte der Kindertageseinrichtung sind: Erlernen sozialen Verhaltens sowie Vermittlung jüdischer Tradition und Werte. Die Kinder sollen zusammen spielen, essen und lernen.
- 4 Einzelheiten regelt die pädagogische Konzeption

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- 1 Der Verein verfolgt mit den unter § 2 genannten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Ordentliche Mitglieder
 - a) Mitglieder des Vereins sind die zu betreuenden Kinder.
 - b) Ungeachtet dessen kann jedes voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied der Synagogengemeinde Köln Mitglied des Vereins werden.
 - c) Von den erziehungsberechtigten Eltern der unter Absatz 1 genannten Kinder muss mindestens ein Elternteil als ordentliches Mitglied der Synagogengemeinde Köln Mitglied des Vereins werden.
 - d) Kinder deren beide Elternteile nichtjüdisch sind, können Mitglieder werden. Es müssen mehrheitlich jüdische Kinder in der Kindertageseinrichtung sein. Es können maximal drei nicht jüdische Kinder aufgenommen werden. Mindestens ein erziehungsberechtigtes Elternteil muss Mitglied des Vereins „die Roonis“ werden. Zu beachten §§ 5.2, 7.1) und 8.9).
- 2 Fördermitglieder
Fördermitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- 3 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der Geschäftsordnung.
- 4 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist innerhalb einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.
- 5 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat
 - oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der den Mitgliedsbeitrag von 3 Monaten erreicht.
- 6 Ferner endet die Mitgliedschaft bei Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- 1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2 Der Beitrag bei Mitgliedern der Synagogengemeinde Köln beträgt ab dem 01.01.2005 €390,-. Er darf nur einstimmig reduziert werden. Mitglieder „der Roonis“ die nicht Mitglieder der Synagogengemeinde Köln sind zahlen unabhängig von der genauen Beitragssumme 100 € mehr als Mitglieder der Synagogengemeinde Köln

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich zum Besuch der Mitgliederversammlungen.
- 2 Erziehungsberechtigte ordentliche Mitglieder verpflichten sich zu Elterndiensten nach Bedarf. Bei zeitlicher Verhinderung muss das Mitglied für Ersatz sorgen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 3 Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Vereinsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied als Kassenwart. Diese müssen jedoch Mitglieder der Synagogengemeinde Köln sein.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- 4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ruft Mitgliederversammlungen ein, nimmt neue Mitglieder auf, verabschiedet Mitglieder, verwaltet die Vereinsgelder und sorgt für die Einhaltung der Satzung.
- 5 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- 6 Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- 7 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 8 Der Vorstand richtet ein Girokonto als Vereinskonto ein.
- 9 Der Vorstand ist berechtigt Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 250,- Euro zu tätigen, soweit entsprechende Deckung auf dem Vereinskonto besteht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder per Email erklären.
- 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart unter Wahrung einer Einladungsfrist von 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 4 Stimmberechtigt ist jedes volljährige ordentliche Vereinsmitglied. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 5 Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer die weder zum Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchprüfung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6 Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde;
 - c) die Aufgaben des Vereins;
 - d) Rechtsgeschäfte von mehr als 250,- Euro sowie die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen, soweit hieraus die in einem Kalenderjahr anfallende Verbindlichkeit einen Betrag von 1.500,- Euro übersteigt;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Geschäftsordnung nach Vorlage des Vorstandes;
 - g) Auflösung des Vereins.
- 7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9 Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitglie-

derversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen sind nur Gemeindemitglieder der Synagogengemeinde Köln stimmberechtigt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung

- 1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Synagogengemeinde Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- 3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gründungssatzung vom 17.01.2002 durch die Gründungsmitglieder

Letzte Änderung vom 24.01.2012